

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

66. Sitzung (28.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Sechs und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 28. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn.
v. Baden.

Der Vicepräsident legte nachstehende Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

- 1) in Betreff des von derselben angenommenen Gesekentwurfs, über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten;

Beilage Ziffer 161 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 161.

- 2) In Betreff des von der zweyten Kammer angenommenen Gesekentwurfs über das Straßengeld;

Beilage Ziffer 162 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 162.

- 3) In Betreff der Bitte um einen Gesekentwurf über die Reform des bisherigen Amtsrevisoratswesens;

Beilage Ziffer 163. (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 163.

Die Kammer

B e s c h l o ß

dieselben in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

- 4) Wegen des von der zweyten Kammer abgelehnten Beytritts zu dem Gesekentwurfe in Betreff der Büchercensur;

Beilage Ziffer 164. und
Unterbeilage zu Ziffer 164 (ungedruckt).

B e s c h l u ß,

diese Mittheilung zu den Acten zu legen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, ersattete der Prälat H e b e l den Commissionsbericht über

die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen einer neuen Stempelordnung;

Beilage Ziffer 165.

Die Kammer

b e s c h l o ß :

die Discussion darüber in abgekürzter Form vorzunehmen.

v. Notteck: Bey Gelegenheit dieser, aus guten Gründen beschlossenen, Abkürzung der Berathungsformen erlaube ich mir, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß die Commissionen über mehrere andere hochwichtige Gegenstände, insbesondere die zur Begutachtung des Conscriptiionsgesetzes, dann auch jene wegen Uebernahme der Districtschulden ihre Berichte noch nicht erstattet haben. Wenn es bey der von der Regierung auf den 31. Jänner verkündeten Schließung des Landtags sein Bewenden behält, so haben wir außer dem heutigen noch drey Tage zur Berathung. Die Verspätung der bemerkten Berichte wird also zur Folge haben, daß die Kammer, ohne selbsteigene Berathung, und ohne die Möglichkeit, den von ihren Mitgliedern etwa anzuregenden Ideen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, lediglich auf die schnell zu geschehende Genehmigung oder Verwerfung der Commissionsanträge, welche etwa am letzten Sitzungstage an sie gelangen, sich wird beschränken müssen. Ihre eigene gesetzgebende Autorität wird sie also hingeeben, d. h. factisch dieselbe verloren, und ein unbedingtes Compromiß auf ihre Commission gestellt haben. Ich hätte sehr gewünscht, daß die Commissionen, in Erwägung der uns noch so kurz zugemessenen Zeit, ihre Berichtserstattung beschleunigt, und da es allerdings nicht mehr

möglich ist, beides, die Commissionsberathung und Berichtsverfassung, und die Discussion in der Kammer, mit befriedigender Ruhe und Vollständigkeit vorangehen zu lassen, wenigstens eine billige Theilung der paar Tage unter die Commissions- und die Kammer-Berathung im Auge behalten hätten. Allerdings mögen die Mitglieder dieser hohen Kammer aus den Verhandlungen der zweyten Kammer, und aus den Entwürfen der Regierung sich bereits über die Berathungsgegenstände unterrichtet, und eine bestimmte Richtung ihrer Ansichten genommen haben; aber der nähere Leitfaden der Discussion und Abstimmung bleibt immer der Commissionsbericht, und es ist also nöthig, diesen bey Zeiten zu erhalten, um auf Verwerfung oder Genehmigung seiner Anträge mit Ueberzeugung stimmen zu können.

Frhr. v. Türkheim: Als ernannter Berichtserstatter über das Conscriptiionsgesetz, bemerke ich nur, daß die dafür niedergesezte Commission erst vor wenig Tagen mit den Herrn Regierungscommissären den nothwendigen Zusammentritt über diesen wichtigen und umfassenden Gegenstand halten konnte, worauf ich mich sogleich an die Entwerfung des Berichts gemacht habe. Finde ich nur einen Tag, welchen ich der Ausarbeitung dieses Berichts widmen kann, so werde ich denselben übergeben; aber wenn ich, wie mehrere andere verehrte Mitglieder, mit Sitzungen, Commissionsverhandlungen und andern Geschäften so sehr in Anspruch genommen werde, als in den letzten Zeiten der Foll war, so kann ich dieß freyhlich eben so wenig verbürgen als ich mich theilen kann.

Wenn es übrigens bey dem Schlusse des Landtags auf den 31. dieses Monats buchstäblich bleibt, so liegt

es auf platter Hand, daß man sich ohnehin vergeblich bemühen wird, ein solches Geschäft noch in der Kammer selbst zu erledigen.

Frhr. v. Falkenstein erklärt sich in demselben Sinne mit dem Veyfage: daß der Gesetzentwurf, wegen Uebernahme alter Landesschulden auf die Amortisationskasse erst vor 3 Tagen Gegenstand der commissarischen Verhandlung geworden sey.

Nachdem von dem Vicepräsidenten geäußert worden, daß es bey der Verlegenheit, in welcher die Kammer sich wegen der Unbestimmtheit der zu ihren dießjährigen Beratungen noch gegebenen Zeit befinde, allerdings wünschenswerth wäre, wenn der anwesende Herr Regierungskommissär hierüber eine Erläuterung geben könnte, hierauf aber der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Gulat, die Erklärung abgegeben hatte, daß er nicht im Stande sey, über diese Frage Auskunft zu ertheilen, jedoch auf den von dem Frhrn. v. Wessenberg geäußerten Wunsch, daß die hohe Regierung um baldige, gewisse Auskunft darüber angegangen werden möchte: ob und welche Verlängerung des Landtags etwa eintreten könnte? sich für bereit erklärt hatte, die Regierung von diesem geäußerten Wunsche, welchen die Kammer zu dem ihrigen machte, in Kenntniß zu setzen, führte der Vicepräsident auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung zurück.

Frhr. v. Wessenberg: Da die bisherige Tap- und Sportelordnung mit mehreren wesentlichen Gebrechen und Mängeln behaftet ist, wie aus den Berichten, die in der zweyten, und jetzt in dieser hohen Kammer er-

stattet wurden, genugsam erhellet, so finde ich den Beytritt zu dem Antrage der zweyten Kammer um so angemessener, als eine Verbesserung allerdings wünschenswerth ist, und sich vorzüglich in der vorgeschlagenen Stempelnrichtung ein Mittel dazu darstellt; übrigens aber auf dieses besondere Mittel nur in der Voraussetzung angetragen wird, daß die Regierung dabey nicht Anstände oder Inconvenienzen finden werde, welche die Nachtheile der bisherigen Einrichtung noch überwögen.

Frhr. v. Türkheim: Unsere gegenwärtige Tax- und Sportelordnung ist an und für sich höchst mangelhaft, und veranlaßt dadurch, wie der Berichtserstatter in der zweyten Kammer bereits gezeigt hat, viele Willkürlichkeiten und Ungleichheiten in der Anwendung. Die Natur der bestehenden Einrichtung bringt es aber auch mit sich, daß Unordnungen, selbst Unterschleife, dabey nicht vermieden werden können; dessen ungeachtet verursacht die Nothwendigkeit, denselben wenigstens nach Möglichkeit Schranken zu setzen, eine unendliche Vervielfältigung der Geschäfte, und ein höchst lästiges Formenwesen. Bey den Aemtern wird ein eigenes Subaltern-Individuum fast ausschließend damit beschäftigt, und da mit dieser bloß mechanischen, aber mühsamen, Beschäftigung einige Emolumente verbunden seyn müssen, so entsteht daraus oft der weitere Uebelstand, daß das brauchbarste Subject, welches der Beamte mit größerm Nutzen für wichtigere Arbeiten benutzen könnte, gerade für dieses am wenigsten Fähigkeit, aber Verlässigkeit erfordernde, und etwas eintragende Geschäft verwendet wird. Bey der Mittelstelle nimmt dieser Gegenstand einen Rath wenigstens zur Hälfte, und einen Revisor ganz in Anspruch. Alles dieß zusammen gerechnet

macht, daß gewiß keine Einnahmsquelle in unserer Staats-
haushaltung existirt, bey welcher die Differenz zwischen
der Brutto- und der Netto-Einnahme so groß ist, wie
bey dem Zap- und Sportelertrag. Wenn also eine ein-
fachere, dieses Mißverhältniß beseitigende, Einrichtung
getroffen werden kann, so wird dadurch auch der Vor-
theil erreicht, daß entweder die an die Stelle der Zafen
und Sporteln tretende, indirecte Besteuerung zur Er-
leichterung der Partheyen verringert, oder wenn sie der
bisherigen gleich bleibt, die Staatseinnahme erhöht
werden kann.

Das in Anregung gebrachte, einfachere System ei-
nes Classen- und Gradationsstempels hat zwar in der
Ausführung auch seine Schwierigkeiten, deren Beseiti-
gung vorsichtige Bestimmungen erfordert; allein diese
sind Sache der Regierung, wenn sie den in Antrag ge-
brachten, ganz allgemein auszudrückenden, Wunsch in
Betrachtung zu ziehen für gut findet. Daß die Sache
aber möglich seye, beweist das Beyspiel mehrerer Staa-
ten, in welchen eine solche Einrichtung besteht.

Die angeführten Gründe dürften hinreichen, der
vorgeschlagenen Bitte beizutreten, und ich halte es für
überflüssig, so wie mit der uns sparsam zugemessenen
Zeit nicht vereinbar, bey der gegenwärtig ganz im All-
gemeinen stehenden bleibenden Anregung in das Detail ei-
ner möglichen Ausführung einzugehen.

Zacharia: Da die für unsere Berathungen noch
übrige Zeit so beschränkt ist, da es sich dormalen nur
von einer, der Regierung zur Prüfung zu empfehlen-
den Maßregel handelt, so beschränke ich mich auf einige
Bemerkungen über den vorliegenden, so vielseitigen,
Gegenstand.

Ich werde dabey nur die Gerichtsporteln vor Augen haben. Ich werde die vorgeschlagenen Maßregeln, an die Stelle dieser Sporteln einen Stempel zu setzen, hauptsächlich aus dem Standpuncte des Rechts beurtheilen.

Der bisherigen Einrichtung steht vornehmlich die Einwendung entgegen, daß, wie auch immer die Tax- und Sportelordnung beschaffen seyn mag, der richterlichen Willkühr ein zu großer Spielraum gelassen wird.

Setzt man an die Stelle der Sporteln einen Stempel, so hat diese Maßregel gerade umgekehrt das für sich, daß sie alle Willkühr der Gerichte ausschließt. Aber indem sie diesen Vortheil gewährt, führt sie zugleich den Nachtheil mit sich, daß sie die Möglichkeit ausschließt, bey der Bestimmung der Gerichtskosten die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falles, — die größere oder geringere Schwierigkeit, mit welcher die Verhandlung einer Rechtsache verbunden ist, — zu berücksichtigen.

Man hat also zwischen zwey Uebeln zu wählen. Allerdings möchte die vorgeschlagene Maßregel das kleinere Uebel seyn.

Zugleich steht diese Maßregel mit der Beschaffenheit des gerichtlichen Verfahrens in Verbindung. Bis jetzt hat man, meines Wissens, die Maßregel, wenigstens im Großen und mit Erfolg, nur da versucht, wo Rechtsachen mündlich verhandelt wurden, daher zweifle ich auch, ob die Regierung auf den Vorschlag eingehen könne, bevor sie nicht über die Gerichtsverfassung einen endgültigen Beschluß gefaßt hat.

Uebrigens würde die Maßregel auf keinen Fall die Gebühren für Relationen und Urtheile ausschlie-

fen. Diese Gebühren haben sehr viel für sich, besonders wenn das Verfahren schriftlich und nicht öffentlich ist.

Hebel glaubt, daß der Umstand, daß im gerichtlichen Verfahren vielleicht bald eine Veränderung eintreten werde, der in Frage stehenden Bitte um so weniger in den Weg treten könne, als ohnehin jene Veränderung noch weitaussehend sey, und, wenn sie auch wirklich eintreten sollte, die Regierung alsdann auch wegen der neuen Stempelordnung die geeignete Rücksicht nehmen werde.

v. Kettner trägt darauf an, daß bloß auf den ersten Theil der von der zweyten Kammer mitgetheilten Bitte eingegangen werde, indem durch die Bemerkungen des Herrn geh. Hofraths Zacharia Zweifel in ihm erregt worden seyen, ob es möglich sey, für sämtliche Taxen und Sporteln bloß den Stempel zu substituiren, da der Fall denkbar wäre, daß alsdann Jemand in einer Rechts- oder Polizeysache für eine kleine Ausfertigung von wenigen Zeilen eben so viel für Stempel zahlen müßte, als ein anderer für eine Schrift von einem ganzen Bogen.

Frhr. v. Türkheim: Der Zweifel, ob die in Anregung gebrachte Einrichtung möglich seye, wird durch die Bitte um dieselbe, in so fern sie möglich erfunden werde, hinlänglich berücksichtigt. Um übrigens in das Detail einer Erörterung dieser Möglichkeit einzugehen, müßte man alle Verwickelungen, sowohl der gegenwärtigen, als der in Anregung gebrachten Ein-

richtung sehr umständlich untersuchen, und sich zugleich mit einer Casuistik ihrer Anwendung in einzelnen Fällen ausrüsten. Obgleich ich als Administrativbeamter in Betreff der gegenwärtigen Einrichtung einige Erfahrung habe, so bin ich doch auf ein solches Detail, hinsichtlich des vorgeschlagenen Klassen- und Gradations-Stempels, nicht genugsam vorbereitet; nur so viel kann ich bemerken, daß in der Idee, und schon in der Benennung desselben eine Antwort auf das Bedenken liegt, daß dadurch mehr, als durch die bisherigen Taxen, eine gleiche Gebühr von mehr und minder wichtigen Geschäften erhoben würde. Auch ist es nicht richtig, daß die Einrichtung bloß in Staaten bestehe, wo mündliches Gerichtsverfahren eingeführt ist; das Gegentheil beweist, so viel ich gegenwärtig ohne spezielle Kenntniß anführen kann, das Beyspiel von Nassau, und, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, jenes von Oesterreich.

Ich finde, nach allem dem, die, in der Mittheilung der zweyten Kammer nur generell ausgedrückte, Anregung ganz unversänglich, und glaube, daß man ihr ganz beytreten muß, oder gar nicht, da es augenscheinlich ist, daß man über Wortveränderungen nicht mehr mit derselben correspondiren kann.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 14 gegen 2 Stimmen gegen den Antrag des Land-oberjägermeisters v. Kettner, und für den unbedingten Beytritt zu der von der zweyten Kammer in Vorschlag gebrachten Bitte.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, er

stattete der geh. Hofrath Zacharia den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer, wegen der von der Regierung vorgelegten Nachweisung über den Staatshaushalt während des Rechnungsjahres 1820/21 gefaßten Beschlüsse;

Beilage Ziffer 166.

Auf die Bemerkung des Vicepräsidenten, daß dieser Bericht sogleich zu drucken, und unter die Mitglieder zu vertheilen seyn werde, entgegnet

v. Kottek: Da wir uns, so lange nicht eine Erklärung der Regierung über Verlängerung des Landtags vorliegt, nach der von derselben früher erlassenen Verkündung zu richten die Pflicht haben, so scheint es mir sehr unzweckmäßig, den Druck des eben gehörten Berichtes zu verordnen. Denn der Druck kann kaum vollendet werden bis zum 31. Jänner. Wollen wir also denselben der Discussion unterwerfen, so muß es auf kürzerem Wege geschehen. Leicht können aus dem einzigen Manuscript, wenn es auf der Kanzley der Einsicht der Mitglieder bereit gehalten wird, dieselben sich, in so ferne sie über die bereits angehörte Verlesung noch eine weitere Einsicht wünschen, die nöthigen Vorbereitungen schöpfen, und es sind im Jahr 1820, als eine ähnliche Zeitklemme gegen den Schluß des Landtags eintrat, mehrere gleich- und mehr wichtige Gesetze ohne gedruckte Berichte discutirt und angenommen oder verworfen worden. Jetzt noch den Druck eines Berichtes verordnen, heißt soviel, als erklären, daß man den Gegenstand gar nicht mehr erledigen wolle.

Sechs und sechzigste Sitzung vom 28. Jan. 483

Nach einigen, von mehreren Mitgliedern gemachten Gegenbemerkungen, daß über die Beendigung des Landtags in dem jetzigen Augenblick keine Gewißheit möglich seye, indessen aber dieser Bericht sùglich dem Druck übergeben werden könne, und nachdem der Vicepräsident im Namen der Kammer nochmals den anwesenden Herrn Regierungscommissär ersucht hatte, so bald als möglich hierüber der Kammer eine bestimmte Erklärung zu geben, wurde einhellig gegen den Hofrath v. Rotteck

b e s c h l o s s e n :

den verlesenen Bericht sogleich drucken, und unter die Mitglieder austheilen zu lassen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
Hebel.

Unterbeylage zu Ziffer 161.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salm,
Petershausen und Hanau &c. &c.

Da über den Sinn der §§. 29, 31, 38, und 79 der Verfassungsurkunde in den beiden Kammern Unserer getreuen Stände Zweifel und Anstände erhoben worden sind, die eine gesetzliche Entscheidung erfordern; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, welcher also lautet:

„ Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherrschaft, der Städte und Ämter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtag für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Ämter, und dann alle zwey Jahre wieder ein Viertel aus;“
wird durch folgenden Zusatz näher bestimmt, und damit zugleich die Verfassung ergänzt:

Der Austritt geschieht mit dem letzten Decem-

Sechs und sechzigste Sitzung vom 28. Jan. 485

ber der genannten Jahre, wenn nicht die Kam-
mern an diesem Tage zu einem ordentlichen und
außerordentlichen Landtag versammelt sind, in
welchem Fall die austretenden Mitglieder ihre
Eigenschaft bis zum Schluß des Landtags bey-
behalten.

§. 2.

Dem §. 31 der Verfassungsurkunde, welcher so
lautet:

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt
ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte
der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehr-
ten, oder der Staatsdiener des Landes nach
Willkühr. Nur die öffentlichen Professoren sind
wählbar,“

wird zur Erläuterung und zur Ergänzung der Verfas-
sung folgender Zusatz angefügt:

Beide Abgeordnete der Universitäten, es mögen
die zunächst Gewählten, oder, wegen deren frü-
hern Austritt ihre Stellvertreter seyn, treten
mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten
gleichzeitig aus.

Gegeben Karlsruhe den

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung
nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 27sten Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten
zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Dr. P. G. Duttlinger.

die Secretäre,

Baumgärtner,

Speyerer.

Unterbeylage Ziffer 162.

Ludwig von Gottes Gnaden,
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Sähringen,
 Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
 Salem, Petershausen und
 Hanau &c. &c.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, die in dem
 Straßengelddesetze vom 5. October 1820 bewilligten
 Befreyungen weiter auszudehnen, und verordnen, unter
 Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Alle inländischen Fuhren frohndpflichtiger Eigen-
 thümer, die mit inländischen landwirthschaftlichen rohen
 Erzeugnissen, Getreide, Marktactualien jeder Art,
 Düngungsmitteln, rohen Handelsgewächsen und Weinen,
 ohne Beymischung von Kaufmannsgütern beladen sind,
 sind im innern Verkehr sowohl, als bey dem Verbrin-
 gen in's Ausland, frey vom Straßengelde. Ebenso
 sind unbeladene inländische Bauernfuhren, selbst wenn
 sie vom Auslande zurückkehren, ebenfalls dieser Ab-
 gabe nicht unterworfen.

Frey vom Straßengelde sind im innern Verkehr
 auch alle mit andern Gegenstände beladene inländische
 Bauernfuhren, die der Eigenthümer der Fuhr zum
 Betrieb der Landwirthschaft oder zu häuslichen Bedürf-

nissen innerhalb eines Umkreises von fünf Stunden bezieht.

Auf unbeschränkte Entfernung dagegen ist von der Entrichtung frey: der Bezug von Brennholz zum eigenen Bedarf mit eigener Fuhr; ferner unverarbeitungte Baumaterialien, insofern sie zum eigenen Bedarf, oder für das Bedürfnis der politischen und Kirchengemeinde bestimmt sind, und mit eigener oder fremder unbezahlter Fuhr geführt werden, selbst wenn sie vom Auslande kommen.

Die unbedingte Freyheit vom Straßengelde tritt ebenfalls ein: Bey allen Fuhren, Chaisen und Reitpferden, welche die eigene und benachbarte Gemarkung des Eigenthümers nicht überschreiten, oder sich nicht über eine Stunde vom Orte entfernen.

Der Absatz 8, so wie der erste Theil des Absatzes 10 §. 7 des Straßengelddgesetzes vom 5. October 1820 ist hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

Die Bestimmung des Art. 7 Absatz 11 jenes Gesetzes wird dahin abgeändert, daß nicht nur dasjenige inländische Vieh, welches zur Abschachtung oder zur Nachzucht von einem Orte im Lande zum andern verbracht wird, sondern auch alles Vieh, welches von Landwirthen zum Verkauf auf einheimische oder ausländische Märkte geführt, oder von Landwirthen unverkauft zurückgeführt wird, dem Straßengelde nicht unterworfen seyn soll.

Art. 3.

Das Straßengelb von inländischen Fuhren die mit Holz, Stein- oder Holzkohlen, Torf, ebenso mit

Baumaterialien und Masseln beladen sind, wird auf die Hälfte des bestehenden Tarifs herabgesetzt.

Art. 4.

Jedem Eigenthümer von Chaisen und Reitpferden, der nicht zur Classe der Lohnkutscher gehört, soll auf Verlangen die Straßengeldfreyheit für den eigenen Gebrauch seiner Equipage und seiner Reitpferde innershalb eines Umkreises von fünf bis zehn Stunden von seinem Wohnorte gegen Erlegung einer Abgabe von jährlichen fünf Gulden für die fünf ersten Stunden, und eines weitem Guldens von jeder weitem Stunde von jedem Pferde verwilligt werden.

Solchen Eigenthümern von Chaisen und Pferden jedoch, welche, ohne zur Classe der eigentlichen Lohnkutscher zu gehören, gleichwohl ihre Wagen und Pferde, wenn auch nicht regelmäßig zu Lohnsubren benutzen, kann gegen die geordnete Abgabe der freye eigene Gebrauch nur für ihre Person und Familienglieder ohne Theilnahme eines Dritten bewilligt werden, so daß sie bey jeder Theilnahme eines Dritten dem vollen Straßengelde unterliegen.

Die Quittung über die bezahlte Abgabe dient als Freyschein.

Art. 5.

Die Zeit der Abgabe der Chausseezeichen, welche in dem Gesetze v. 5. Oct. 1820 Art. 13 Absatz 4 auf zwey Stunden nach der Ankunft bestimmt ist, wird auf 24 Stunden ausgedehnt, jedoch darf der Pflichtige den Ort der Abgabe noch nicht verlassen haben.

Unterbeylage zu Ziffer 163.

Durchlachtigster Großherzog!

Seit mehreren Jahren schon haben sich von allen Seiten her laute und gerechte Klagen gegen die Art und Weise erhoben, wie die Rechtspolizey verwaltet wird, und namentlich hat man gefühlt, daß das Institut der Amtsrevisorate in keiner Hinsicht geeignet ist, seinem hochwichtigen Zwecke gehörig zu entsprechen, daß es vielmehr eines Theils nicht die nöthige Sicherheit für die Richtigkeit der Verwaltung der Rechtspolizey gewährt, andern Theils unverhältnismäßige, das Volk sehr belastende, Kosten veranlaßt, und endlich zu Unterschleifen und Ueberschleifungen Gelegenheit gibt. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß aus diesen Gründen hierin eine Abänderung dringend nothwendig ist, hat die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände in ihrer öffentlichen Sitzung vom 17ten dieses Monats beschlossen, Eurer Königlichen Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen: Höchst Ihren getreuen Ständen einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Amtsrevisorate in ihrem Bestande abgeschafft, und eine völlige Reform in der Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit, und zwar dahin vorgenommen werde, daß dieselbe von Notarien, wozu nur wissenschaftlich gebildete Männer zu ernennen wären, besorgt werde, ohne daß die Partheyen an eine bestimmte Person gebunden seyn sollen.

Karlsruhe den 17. Jänner 1823.

Protokolle der Ersten Kammer. 4r Bd.

32

Beylage Ziffer 164.

A n

das Hochverehrliche Präsidium der Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Wir haben die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer in Kenntniß zu setzen, daß die zweyte Kammer nach dem in ihrer 103. Sitzung am 18. d. M. gefaßten Beschlusse den Beytritt zu dem unter dem zweyten August d. J. ihr mitgetheilten Gesetze, die Büchercensur betreffend, mit Stimmenmehrheit abgelehnt hat, obgleich sie, wenn nicht überwiegende Gründe für ihren Beschluß vorlägen, mit der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen neuen Fassung des Gesetzentwurfs einverstanden gewesen wäre.

Die wichtigsten der Gründe, auf welche sich der Beschluß der zweyten Kammer stützt, sind:

- I.) Weil der Haupttheil jenes Gesetzborschlags, nämlich die Zurücknahme der Verordnung vom 5. November 1819, soweit sie die Bundesbeschlüsse vom 20. September überschritten, kein Gesetz, sondern eine, auf den ausdrücklichen Wunsch beider Kammern vollzogene, Handlung des Regenten ist, welche zwar die Kammern zum innigsten Danke auffordert, aber ihrer Zustimmung nicht bedarf,

und weil überhaupt klar ist, daß die Regierung durch die Verordnung vom 1. Februar 1821 gar kein Gesetz habe erlassen wollen;

- 2.) Weil wir es bedenklich fänden, wenn die repräsentativen Kammern eines Staates, dessen Verfassung ausdrücklich und feyerlich Pressfreiheit verheißet, durch gesetzliche Beschlüsse die Fortdauer der Herrschaft der Censur, — und wäre sie auch nur eine provisorische — selbst förmlich anerkennten.

Beide hierher communicirte Gesetzentwürfe folgen daher in den Anlagen zurück.

Karlsruhe den 20. Jänner 1823.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Söhrenbach,

der erste Secretär,
Ihstein.

Beilage Ziffer 165.

Commissionsbericht

über

die Mittheilung der zweyten Kammer wegen einer neuen Stempelordnung.

Erstattet

von dem Prälaten Hebel.

Der Wunsch, die gegenwärtig geltende Tax- und Sportelordnung mit einer neuen, verbesserten vertauscht zu sehen, ist in der zweyten Kammer schon früher und lebhaft ausgesprochen, und in der 24. Sitzung derselben am 3. Juny v. J. zu einer Motion erhoben worden. Der in der Sitzung vom 18. Nov. erstattete Commissionsbericht war vollkommen ihr zusagend, und die darüber gepflogene Discussion hatte den hierher mitgetheilten Beschluß zur Folge, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, wodurch die gegenwärtige Tax- Sportel- und Stempelordnung verbessert, und insofern nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert werde, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft, und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden.

Die Commission, in deren Namen ich hier vorzutragen die Ehre habe, hat sich von dem Gehalt der

Gründe für diesen Beschluß in der Maaße überzeugt, daß sie sich nur für denselben aussprechen kann.

Die bestehende Sportelordnung vom Jahre 1807 hat das Schicksal gehabt, ein Beweis zu werden, wie schwer es sey, allgemeine Vorschriften und Maaße zur sichern Anwendung auf unzählig viele und vielerley einzelne Fälle aufzustellen. Eine Menge von nöthig gewordenen Nachträgen und Erläuterungen hat sie fast zu einem kleinen Codex vermehrt, ihr aber schwerlich die Einfachheit, Bestimmtheit und Sicherheit in der Anwendung gegeben, die ihr zu fehlen schien.

Wenn die gegenwärtige Tax- und Sportelordnung doch noch in manchen Fällen nur auf die Analogie verweist, in andern nur das Minimum und Maximum bestimmt, manches ganz in die Willkühr der administrativen oder richterlichen Behörde setzt, so rechtfertigt sie ohne Zweifel den Wunsch nach einer bestimmteren.

Aber selbst die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie vorliegen, vermögen nicht genug die Gleichmäßigkeit der Sportelansätze zu sichern, insofern sie nicht rein nach der Natur und dem Belange des Gegenstandes, sondern zugleich nach der Zeit und Schriftbogenzahl bemessen werden, welche ungleich fähige oder ungleich thätige Personen, die das Geschäft zu besorgen haben, darauf verwenden müssen oder wollen.

Je drückender in der Menge der indirecten Abgaben jede einzelne werden muß, desto wünschenswerther ist es, daß bey jeder durch feste, alle Willkühr ausschließende, dem Gesetze der Gleichheit entsprechende Bestimmungen, dem Mißmuth, womit sie getragen werden, möglichst begegnet werde.

Den gegründeten Wunsch um Verbesserung der Tax- und Sportelordnung unterstützt aber noch besonders die Erwägung einer Weit-schichtigkeit, und ihrer Gefährtin, der Kostspieligkeit, welche von der gegen

wärtigen unzertrennlich scheint. Es ist bekannt und anerkannt, wie weit unter dem Bruttoertrage dieser Einnahme der reine Gewinn stehe, der aus dieser Quelle in die Staatskasse fließt, und ebenso einleuchtend die wohlthätige Folge der Verminderung dieser Kosten durch Vereinfachung, sey es, daß die Staatskasse selbst den reichern Ertrag an sich ziehen wolle, oder daß man die erzielte Ersparniß zu dem wünschenswerthen Zweck benutzen wolle, die Lizen und Sporteln selbst zur dankeswerthen Erleichterung derer, auf welchen sie liegen, herabzusetzen.

Die gänzliche Abschaffung aller Lizen und Sporteln, und die Uebertragung derselben auf den Stempel allein dürfte wohl der geeignetste und sicherste, aber auch nach großen Schwierigkeiten unterworfenene, Weg zu der gewünschten Vereinfachung seyn. Allein es ist nicht nöthig, dieser Schwierigkeiten umständlicher zu gedenken, da in der Fassung der vorliegenden Bitte an Sr. Königlichen Hoheit die Erfüllung derselben ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, und es bleibt sonach der Commission nur noch übrig, der hohen Kammer diese mitgetheilte Bitte zu unbedingter Bestimmung zu empfehlen.

Beylage Ziffer 166.

Commissions-Bericht
über

die von der zweyten Kammer, wegen der von der Regierung vorgelegten Nachweisung über den Staatshaushalt während des Rechnungsjahrs 1820—1821, gefaßten Beschlüsse.

Erstattet

von dem geh. Hofrath Zacharia.

§. 1.

In dem 55. §. der Verfassungsurkunde ist die Vorschrift enthalten :

„Mit dem Entwurfe des Aufschlagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben.“

In Gemäßheit dieser Vorschrift legte das Finanzministerium, den 30. März 1822, der zweyten Kammer eine Nachweisung über die Verwendung der auf dem Landtage des Jahres 1820 für die Rechnungsjahre 1820 u. 1821 verwilligten Gelder vor, jedoch nur wegen des Rechnungsjahrs 1820, indem die Rechnung

für das folgende Jahr damals noch nicht geschlossen war.

§. 2.

Um diese Nachweisung richtig verstehen und gehörig beurtheilen zu können, ist es vor allen Dingen nothwendig, sich die Art zu vergegenwärtigen, wie auf dem Landtage vom Jahre 1820 das Gesetz über den Staatshaushalt (für die Rechnungsjahre 1820 und 1821) zu Stande kam.

Auskunft hierüber gibt insbesondere theils der unserer Kammer mitgetheilte Auszug aus dem Protokolle der zweiten Kammer über die geheime Sitzung vom 27. July 1820 — das Protokoll im Ganzen ist nie an die Erste Kammer gelangt — theils der Landtagsabschied vom 5. October 1820 (die erstere Urkunde steht in den gedruckten Verhandlungen der Ersten Kammer vom Jahre 1820, Seite 698; die letztere in dem Regierungsblatte vom Jahre 1820, No. 15).

Die erstere Urkunde, deren Inhalt durch einen Beschluß der Ersten Kammer genehmigt wurde, lautet wörtlich so:

Durch Stimmeneinhelligkeit erklärte sich die zweite Kammer damit einverstanden, daß

1) in dem vorgelegten Budget (für 1820 und 1821) an dem verlangten Fond für das Rechnungsjahr 1820, von . fl. 9,469,000
und für das Rechnj. 1821 von = 9,472,000
jährlich die Summe von fl. 250,000 in Abzug zu bringen, und folglich als Fond, zur Deckung der Staatsbedürfnisse, anzuwenden sey, pro 1820, fl. 9,219,000
pro 1821, = 9,222,000

2) Unter die Ausgabspositionen beider Rechnungsjahre seyen noch — für die Universität Frey-

burg, und zur Unterstützung der Schullehrer — fl. 35,000 aufzunehmen.

3) Abstrahire die Kammer von den in den Specialberichten der Budgetcommission ange- tragenen und im Generalausgabeberichte zu- sammengestellten Moderationen und Streichun- gen 2c.

4) Ueber jene fl. 250,000, welche von den Budgeteinnahmen abgezogen worden, stehe der Kammer die nähere Begimmung zu, so, daß ihr überlassen bleibe, welche Einnahmeposten ganz oder zum Theil wegfallen sollen. (Diese Bestimmung erfolgte in einem anderweiten Beschlusse.)

5) Der Regierung sey anheimzustellen, an welche Ausgabenpositionen die Ersparung von fl. 285,000 gemacht werden solle. Nur bey dem Aufwande für besondere Staatsanstalten und für öffent- liche Arbeiten, und bey den Positionen für Schuldentilgungen und Entschädigungen dürfe keine andere Herabsetzung Statt haben, als in Betreff der Administrationskosten.

Die zweyte Urkunde enthält die an das Finanz- ministerium gerichtete Weisung, gewisse, in dem von der Regierung vorgelegten Budget aufgeführte, Abga- ben, in dem Betrage von fl. 250,000, zufolge der Beschlüsse der Kammern, nicht zu erheben, dagegen die Staatsausgaben um die obengedachten fl. 35000 zu erhöhen, mit dem Zusaze:

„Ist es Unser fester und unabänderlicher Wille, daß, zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ein- nahme und Ausgabe, die hiernach erforderliche Ersparnisse von fl. 285,000 für jedes der betref- fenden zwey Finanzjahre, ohne den Aufwand

für besondere Staatsanstalten und öffentliche Arbeiten, sodann für Schuldentilgungen und Entschädigungen, wesentlichen Eintrag zu thun, auch wirklich eintreten, und es haben die Einleitungen zur Vollziehung dieses reglementarischen Beschlusses bereits begonnen."

Das Resultat der damaligen Verhandlungen — die Regel, nach welcher die vorliegende Rechenschaft zu beurtheilen ist, — kann in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Von den Einnahmen, welche das von der Regierung vorgelegte Budget aufzählt, sollen gewisse, durch die Beschlüsse der Kammern bestimmte, Steuern, deren Ertrag sich, nach eben diesem Budget, auf fl. 250,000 beläuft, abgezogen werden.

2) Mit der übrig bleibenden Einnahme (also nach dem Budget der Regierung,
mit fl. 9,219,000 für 1820,
mit fl. 9,222,000 für 1821)

soll während dieser zwey Jahre der gesammte Staatsaufwand, und zwar nicht nur der in dem Budget angegebene, sondern auch noch ein weiterer von fl. 35,000, bestritten werden.

3) Da mit der Einnahme (1) auch die Ausgabe zu mindern ist, so soll der Ausfall in der Einnahme durch Ersparnisse gedeckt werden. An welchen Ausgaben diese Ersparnisse zu machen sind, bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen. Nur bey gewissen, durch Beschlüsse der Kammern bestimmten, Ausgaben darf keine Ersparniß gemacht werden.

Zu diesem Resultat führte die Neuheit aller durch die Verfassung begründeter Verhältnisse, so sehr auch

dieses Resultat, wie in der Ersten Kammer damals nicht ungerügt gelassen wurde, theils wegen der Verantwortlichkeit, welche es der Regierung aufbürdete, theils wegen der Streitfragen, zu welchen es den Keim enthielt, dem Tadel ausgesetzt seyn mochte.

§. 3.

In Gemäßheit jener Vorschrift der Verfassungsurkunde und in Beziehung auf die so eben angeführten Verhandlungen des vorigen Landtages, hat nun das Finanzministerium auf dem jetzigen Landtage Rechenschaft von seinem Haushalten (während des Jahres 1820) abgelegt, ohne übrigens dieser Rechenschaft einen Antrag oder eine Andeutung wegen der auf dieselbe von den Kammern zu fassenden endlichen Beschlüsse hinzuzufügen.

Indem wir jetzt die Hauptresultate dieser Rechenschaft anzuführen gedenken, beziehen wir uns, was Zahlen und Einzelheiten betrifft, theils auf die in den Sitzungen der zweyten Kammer von dem Herrn Staatsrathe Böckh gehaltenen ausführlichen und scharfsinnigen Vorträge, theils auf den mit eben so viel Fleiß als Sachkenntniß abgefaßten Bericht, welcher über den vorliegenden Gegenstand in der zweyten Kammer erstattet worden ist, mit der Bemerkung, daß ein verehrtes und in diesem Verwaltungszweige besonders erfahrenes Mitglied unserer Commission, welches die nicht geringe Mühwaltung übernahm, den Vortrag des Finanzministeriums und den in der zweyten Kammer erstatteten Commissionsbericht mit den uns mitgetheilten Rechnungen und Belegen zu vergleichen, mit einigen weniger erheblichen Abweichungen zu denselben Resultaten, wie der Berichtserstatter der zweyten Kammer, gelangt ist.

Hierbey dürfen wir nicht die Klage unterdrücken

(sie ist auch in der andern Kammer laut geworden), daß unser Staatsrechnungswesen, seinen Abtheilungen und überhaupt seiner Einrichtung nach, bis jetzt noch wenig oder gar nicht mit dem Budget und dessen einzelnen Ansätzen in Einklang steht. Nicht nur wird durch diesen Mangel die Prüfung des jedesmaligen Budgets oder einer wegen einer abgelaufenen Budgetperiode abgelegten Rechenschaft gar sehr erschwert, sondern es wird auch ein Hauptzweck unserer Verfassung — den Staatshaushalt dem öffentlichen Urtheile offen zu unterwerfen — gefährdet oder vereitelt.

S. 4.

Die allgemeinen und die Hauptresultate der abgelegten Rechenschaft sind nun folgende:

1) Es ist in dem Rechnungsjahr 1820 mehr eingenommen worden, als nach dem Anschläge, den das von der Regierung entworfene Budget enthielt, zu erwarten war, und mithin mehr, als in der zufolge dieses Anchlages gefaßten Beschlüssen der Kammern vorausgesetzt wurde. (Die Einnahme war angeschlagen zu fl. 9,219,000; sie betrug fl. 9,553,730, mithin fl. 334,730 über den vorkäufigen Anschlag.) Diese Mehreinnahme erwuchs aus dem Mehrertrage einiger im Jahre 1820 bewilligten Steuern, so wie einiger im Budget des Jahres 1820 aufgeführten Staats Einkünfte, nicht aus dem Bezuge neuer und nicht bewilligter Abgaben.

2) Es ist in dem Rechnungsjahre 1820 mehr ausgegeben worden, als nach dem Budget des Jahres 1820 (vergl. oben S. 2) auszugeben gewesen wäre. Die Ausgabe hätte fl. 9,219,000 (oder, nach einem in dem Commissionsberichte der zweyten Kammer bemerkten Abzuge, fl. 9,216,000) betragen sollen; sie betrug aber fl. 9,486,919.

3) Wenn auch in einigen Fächern des Staatsaufwandes mehr ausgegeben worden ist, als nach dem im Budget vom Jahre 1820 enthaltenen Anschläge hätte ausgegeben werden sollen, so ist doch in anderen Fächern die Ausgabe hinter diesem Anschläge zurückgeblieben, oder es ist, wie sich das Finanzministerium ausdrückt, in andern Fächern ein Ersparniß eingetreten. Es beträgt dieses Ersparniß nach dem Vortrage des Finanzministeriums vom 30. März 1822, fl. 260,272, also ungefähr so viel, als es nach den Landtagsverhandlungen des Jahres 1820 (abgesehen einstweilen von dem Mehraufwande) betragen sollte.

Endlich wird in demselben Vortrage

4) der Rückstände und Vorräthe gedacht, welche zu Ende des Rechnungsjahres 1820 beziehungsweise noch nicht eingegangen oder noch nicht verkauft waren. Beide, die Rückstände und die Vorräthe, schreiben sich theils von dem Rechnungsjahre 1820, theils von den früheren Jahren her. Sie betragen am Ende des Jahres 1820 zwischen fl. 1,700,000 und 1,800,000. Das Finanzministerium nahm sie in jenem Vortrage als ein Betriebscapital in Anspruch; mit andern Worten, es verlangte, daß jenes Capital, oder die Summe, die von den Rückständen alljährlich eingehe, und aus den Vorräthen alljährlich gelöst werde, zu seiner Verfügung gestellt bleibe; und zwar aus dem Grunde, weil in einem jeden Jahre von den Steuern und Einkünften ungefähr eben so viel in Rückständen verbleibe, als die Einnahme an früheren Rückständen betrage.

§. 5.

Die Beratungen, zu welchen diese Rechenenschaft in der zweyten Kammer Veranlassung gab, betrafen theils und zuvörderst dieses sogenannte Betriebscapital, theils die Einnahme und die Ausgabe des

Rechnungsjahres 1820, in ihrer Beziehung auf das Budget des vorigen Landtages.

§. 6.

Bei den Verhandlungen über den ersteren Gegenstand wurde zunächst die Frage aufgeworfen: Ob nicht die in dem Vortrage des Finanzministeriums angegebenen Rückstände, insofern sie sich von den Jahren vor 1820 herschreiben, unter den der Amortisationskasse auf dem Landtage des Jahres 1820 überwiesenen Ausständen und Vorräthen begriffen seyen? Das Finanzministerium that jedoch aus den Verhandlungen des damaligen Landtages dar, daß der Beschluß jenes Landtages nur die Aktivkapitalien und Aktivreste gewisser Kassen (der Generalstaatskasse, der Kirchenbaukasse zu Karlsruhe, der Kreisassen, der Fluß- und Straßenbauassen,) und die Fruchtvorräthe nur bis zu dem Werthe von 309,000 fl. der Amortisationskasse zugeeignet habe.

Die Berathung gieng nun zu der Frage über: Ob und unter welchen Bedingungen der fragliche Rückstand und Vorrath zur Verfügung des Finanzministeriums zu stellen sey? und es faßte die zweyte Kammer (in der Sitzung vom 10. Debr. 1822 der 82sten) einhellig folgenden Beschluß: (Er ist unter den dormalen vorliegenden Beschlüssen, der Zeitordnung nach, der erste:)

„Die sämtlichen Aktivreste der Lokalkassen sollen dem Finanzministerium als ein zum Stammvermögen gehöriges Betriebskapital in der Art überlassen werden, daß darüber jederzeit (also auf einem jedem Landtage) gehörige und genaue Nachweisung gegeben werde.“

S. 7.

Die Berathung über den andern Gegenstand — die Prüfung der wegen des Jahres 1820 abgelegten Rechnung nach Maafgabe des Budgets vom Jahre 1820 — (alle die übrigen dormalen vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, 21 an der Zahl, beziehen sich auf diesen Gegenstand,) — führte dagegen zu keinem definitiven Resultate.

Es zog nämlich die zweyte Kammer zuvörderst diejenigen Posten der abgelegten Rechenschaft in Erwägung, in welchen die Ausgabe die Ansätze des Budgets vom Jahre 1820 überschritten hatte. Hierbei wurde hauptsächlich über die Frage gestritten, ob den Kammern wegen dieses Mehraufwandes das Recht der Nachbewilligung zustehe, oder ob sie sich, wie von Seite der Regierungscommissäre behauptet wurde, auf die Erklärung zu beschränken hätten, daß sie sich bey dem Mehraufwande beruhigten, oder (zum Behufe einer zu erhebenden Beschwerde) nicht beruhigten. Weniger wurde die Nothwendigkeit des geschehenen Mehraufwandes in Zweifel gezogen. In den Beschlüssen, welche in Gefolge dieser Berathung gefaßt wurden, genehmigte die zweyte Kammer die einzelnen Posten des Mehraufwandes, und zwar so, daß mehrere dieser Beschlüsse (2. 3. 5. 6. 7. 8.) ausdrücklich auf eine „Bewilligung“ lauten.

Sodann gieng die zweyte Kammer zu den Ersparnissen über, welche, zufolge des Vortrages des Finanzministeriums, in Gemäßheit des Budgets vom Jahre 1820 während des Rechnungsjahres 1820 gemacht worden waren. Hierbei wurde insbesondere über die Frage gestritten: Welche von den unterbliebenen Ausgaben man als Ersparnisse im Sinne des Budgets vom Jahre 1820 zu betrachten

oder nicht zu betrachten habe? Die Beschlüsse der zweiten Kammer, welche die Ersparnisse des Jahres 1820 zum Gegenstande haben, stehen insgesammt mit dieser Frage in Verbindung. Wegen einiger nicht geschehenen Ausgaben wurde die Frage bejaht, wegen anderer (Beschl. 14. 16. 19.) verneint.

Nachdem auf diese Weise zwar nicht über alle Angaben und Ansätze der abgelegten Rechenschaft (vgl. S. 8.) jedoch über die streitigsten Posten der Rechnung besondere Beschlüsse gefaßt worden waren, und nunmehr aus diesen Beschlüssen, den Vorderätzen, ein allgemeines Resultat zu ziehen war, faßte die zweite Kammer (in der Sitzung vom 18. Decbr. der 88sten) folgende zwei Beschlüsse:

1) Wurde die in Antrag gebrachte allgemeine und namentliche Abstimmung über die Nachweisung der für das Jahr 1820 bis 1821 verwendeten Gelder mit 31 Stimmen gegen 28 verworfen.

2) Ueber die Frage: Ob die Kammer wegen Nichterfüllung des abgeschlossenen Vertrages zur Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssätzen abzuleiten wären, eine besondere Commission ernennen wolle? beschloß die Kammer mit 46 Stimmen gegen 4, daß die Frage ausgesetzt bleiben solle, bis auf dem nächsten Landtage die Nachweisungen über die Finanzperiode des Jahres 1821 vorgelegt und berathen seyn werden.

Die endliche Erledigung der ganzen Angelegenheit ist also von der zweiten Kammer auf den nächsten Landtag ausgesetzt worden.

S. 8.

Hierbey müssen wir noch Folgendes, was schon

oben (S. 7) gelegentlich berührt worden ist, herausheben, daß die vorliegenden Beschlüsse der zweiten Kammer nicht alle die einzelnen Angaben und Ansätze der abgelegten Rechenschaft durchgehen, welche, in Beziehung auf das Budget vom Jahre 1820 betrachtet, zu Einwendungen Veranlassung geben, oder auch bereits bestritten worden sind. So erstrecken sich jene Beschlüsse z. B. nicht auf alle die Posten, welche in der abgelegten Rechenschaft als Ersparnisse aufgeführt werden. So wird ferner in jenen Beschlüssen nicht die Stelle der Rechenschaft berührt, nach welcher auf die zur Besserstellung der Landschullehrer bewilligten 20,000 fl. am Schlusse des Jahres 1820 erst 105 fl. 33 kr. angewiesen worden waren. Wenn auch, zur Entschuldigung dieses Verzuges, von dem Finanzministerium angeführt wird, „daß die Vorarbeiten zur Vertheilung der Summe zwischen den beiden Confessionen und die Erörterungen über die Ansprüche der Einzelnen eine frühere Verwendung der bewilligten Summe verzögert hätten;“ so dürften doch diese 20,000 fl. wenigstens als eine vom Jahre 1820 noch rückständige Zahlung und Schuld mittelst eines förmlichen Beschlusses anzuerkennen gewesen seyn.

Nach dieser

geschichtlichen Einleitung gehen wir jetzt zu der Begutachtung der einzelnen dormalen vorliegenden Beschlüsse der zweiten Kammer über, bey dieser Begutachtung der Zeitordnung folgend, in welcher diese Beschlüsse von der zweiten Kammer gefaßt worden sind.

I. Von dem Beschlusse wegen des zur Verfügung des Finanzministeriums zu stellenden Betriebscapitals

(Vgl. oben S. 6.)

§. 9.
Da dieser Beschluß in den bestehenden Rechten und Einrichtungen überall keine Veränderung macht, da er überdies den Kammern alle die Rechte, welche sie in Beziehung auf die Verfügung über die fraglichen Rückstände und Vorräthe ansprechen können, mittelst einer allgemein gefaßten Klausel sattfam vorbehält, und mithin auch für die Verhandlungen über das auf dem gegenwärtigen Landtage abzufassende Budget auf keine Weise maßgebend ist, so trägt die Commission kein Bedenken,

auf den Beytritt zu diesem Beschlusse der zweyten Kammer unbedingt anzutragen.

§. 10.

Zugleich aber hat sich die Commission über den Antrag vereinigt,

daß die Kammer den Wunsch in dem Protokolle niederlegen wolle, daß jedesmal bey der Abfassung des Budgets, und insbesondere bey der Abfassung des Budgets auf dem gegenwärtigen Landtage, die aus den Rückständen während der leztabgelaufenen Budgetperiode bezogene, so wie die während der neuen Budgetperiode von den Rückständen zu erwartende Einnahme zur Erleichterung des Landes sorgfältig berücksichtigt werde.

Zwar hat das Finanzministerium behauptet, daß die Einnahme, welche durch die Herbeytreibung der Rückstände und durch den Verkauf der unverkauft gebliebenen Vorräthe des abgelaufenen Rechnungsjahres in dem folgenden Rechnungsjahre erlangt werde, im Durchschnitte nur den (sich jedesmal ungefähr auf 10

Procent belaufenden) Ausfall in der Einnahme des neuen Rechnungsjahres decke.

Allein die Commission glaubt auf diese Einwendung erwiedern zu können, daß die Einnahme von diesen Rückständen, insbesondere wegen des Schwankens der Fruchtpreise, bald bedeutend höher, bald bedeutend geringer ausfallen müsse; ferner, daß es von dem Finanzministerio abhängen würde, von den vorhandenen Borräthen mehr oder weniger ins Geld zu setzen, endlich, daß die Finanzverwaltung wegen der Verlegenheiten, die für sie aus der Anwendung der vorgeschlagenen Maßregel entstehen könnten, durch den Credit von einer $\frac{1}{2}$ Mill., welcher der Staatskasse bey der Amortisationskasse eröffnet ist, hinlänglich gedeckt seyn dürfte.

Die Commission glaubte auf dieses Mittel, die Last der öffentlichen Abgaben zu erleichtern, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke hindeuten zu müssen. Denn erwägt man den in letzten 6 bis 7 Jahren so bedeutend gestiegenen Preis des Geldes, den Einfluß, den diese Veränderung insbesondere auf die Lage des Grundeigentümers gehabt hat, ferner die Fesseln, welche unserem auswärtigen Handel neuerlich durch die Maßregeln anderer Staaten angelegt worden sind, so sieht man sich billig nach einem jeden Mittel um, durch welches das Mißverhältniß zwischen dem Einkommen und dem Aufwande der Gesamtheit auch nur erträglicher gemacht werden könnte. Uebrigens verkennen wir zwar nicht die Schwierigkeit, welche der vorgeschlagenen Maßregel in so fern entgegensteht, als das neue Budget noch vor dem Ablaufe des letzten Rechnungsjahrs entworfen und den Kammern vorgelegt wird. Allein dieser Schwierigkeit läßt sich durch einen vorläufigen Rechnungsabschluß (auch in anderen Hin-

sichten ist er wünschenswerth) begegnen. Was das dormalen zu beschließende Budget betrifft, können der Regierung die Rückstände und Vorräthe des Rechnungsjahres 1821—1822 nicht mehr unbekannt seyn.

II. Von den Beschlüssen der zweyten Kammer, welche die über die Staatshaushaltung während des Jahres 1820 abgelegte Rechenschaft zum Gegenstande haben.

§. 11.

Bei der Begutachtung dieser Beschlüsse glauben wir vor allen Dingen die Vorfrage erörtern zu müssen, ob denn den Kammern überhaupt das Recht zustehe, wegen der Beobachtung des Budgets vom Jahre 1820 Rechenschaft zu verlangen? — Der Zweifelsgrund ist der, daß die Verfassungsurkunde §. 56 die klare Vorschrift enthält:

„Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen;“

in dem vorliegenden Falle aber die Beschlüsse der zweyten Kammer eines „Vertrages“, einer „Uebersetzung“ erwähnen, wodurch im Jahre 1820 das Budget festgesetzt worden sey, daß mithin allen den Anträgen, welche die Kammern wegen der dormalen abgelegten Rechenschaft machen könnten, ein Geschäft zum Grunde zu liegen scheint, gegen dessen Rechtsbeständigkeit die erheblichsten Zweifel obwalten dürften.

Indem wir jetzt diese Einwendung zu beseitigen gedenken, können wir freylich nur einen Auszug aus dem entscheidend wichtigen Protokolle der geheimen Sitzung der zweyten Kammer vom 27. July 1820 zum Grunde legen. Allein, wäre es auch erlaubt, anzunehmen, daß in diesem Auszuge wesentliche Punkte übergegangen worden wären; so müssen wir doch zweifeln,

ob die eine Kammer von der anderen die Mittheilung eines über eine geheime Sitzung gehaltenen Protokolles zu verlangen berechtigt sey. Auf jeden Fall darf die Erste Kammer schon auf das Ansehen jenes Auszuges hin ein Urtheil fällen.

Der §. 56 der Verfassungsurkunde, auf welchem der aufgeworfene Zweifel beruht, bezieht sich unstreitig auf die Sitte der Vorzeit, daß in den teutschen Ländern die Stände, wenn sie Steuern bewilligten, gewisse Vorbehalte und Beringungen hinzufügten, welche nicht die Arten, oder den Betrag oder die Verwendung der zu erhebenden Steuern, sondern die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt in andern Beziehungen zum Gegenstande hatten. Daß dieser Gebrauch oder dieser Mißbrauch nicht wieder aufleben sollte, das und nur soviel bezieht jene Stelle.

Nun ist aber das Budget vom Jahre 1820, so wie es von der Ersten Kammer, nach Maßgabe der ihr von der anderen Kammer damals geschehenen Mittheilungen, angenommen worden ist, gefaßt und beschaffen, daß man nicht behaupten kann daß es unter dem Verbote des 56. §. der Verfassungsurkunde, so wie dieses Verbot zu verstehen ist, begrieffen sey. Mag man auch jenem Budget vorwerfen könn, daß es, die Verwendung der öffentlichen Ausgaben nicht im Einzelnen bestimmend, die eine Hauptaufgabe eines Budgets unberücksichtigt gelassen habe. Es beschränkt sich doch allemal auf die Arten und den Betrag und auf die Verwendung der öffentlichen Einkünfte. Nicht in Beziehung auf jenen Sen, ndern nur in Beziehung auf den Gang, welchen daals die Verhandlungen nahmen, kann es ein Vertri genannt werden.

§. 12.

Von desto größerer Erheblichkeit scheint der Commission eine andere Vorfrage zu seyn. Soll die Kammer schon jetzt auf eine Beschlusnahme über die einzelnen vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer eingehen? Es glaubt sogar die Commission diese Frage verneinen zu müssen, und sie stellt daher den Antrag:

daß die Kammer die Beschlusnahme über die fraglichen Beschlüsse der zweyten Kammer einstweilen und bis daß ihr die andere Kammer die in dem letzten dieser Beschlüsse (Sizung vom 18. Decbr. 1822 die 88ste Nro. 1) gedachten Anträge mitgetheilt haben werde, ausgesetzt seyn lasse, und die Mittheilung der zweyten Kammer in so fern diesem Antrag gemäß kantwortet;

und zwar aus folgenden Gründen:

§. 13.

1) Die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, in so fern sie die einzelnen Posten des Mehraufwandes und die einzelnen Ersparnisse betreffen, sind offenbar Prämissen der Vordersätze, aus welchen dereinst der Schlußsatz — die wegen der Nichtbeobachtung des Budgets vom Jahre 1820 definitiv zu ergreifenden Mafregeln — abgeleitet werden sollen. Nun gehen aber wie schon S. 8 an- und ausgeführt worden ist, die Beschlüsse nicht auf alle Angaben und Ansätze de von dem Finanzministerium abgelegten Rechenschaft, soern nur auf die Posten welche in der anderen Kammer duggsweise in Zweifel gezogen worden sind. Es kann saer auch die Frage aufgeworfen werden, ob, so wim den vorliegenden Beschlüssen geschehen ist, der Mehraufwand von den Ersparnis-

sen zu trennen gewesen wäre, da die Regierung, so wie die Sache liegt, erniedern kann, daß sie gerade in den Verwaltungszweigen, welche anerkanntermaßen einen unvorhergesehen großen Aufwand erfordert hätten, Ersparnisse beschlossen oder beabsichtigt habe. Wenn nun die Kammer gleichwohl den vorliegenden Beschlüssen beiträte, so würde sie sich der Gefahr aussetzen, dereinst eine Erwartung, die sie erregt hätte, zu täuschen, oder eine Verbindlichkeit, die man aus dem Beitritte folgern könnte, unerfüllt zu lassen. Zwar ließe sich diese Bedenklichkeit durch heben, daß die Kammer auf das Ganze der abgelegten Rechenschaft einginge. Aber, nicht nur die Lage der Sache nach, sondern auch nach der Verfassungsurkunde, sind in dem vorliegenden Falle die Beschlüsse der zweyten Kammer für uns der Gegenstand der Erathung.

§. 14

2) Auch das lassen die Beschlüsse der zweyten Kammer noch ungewiß, wohin die Entscheidungen über die einzelnen Posten des Mehraufwandes und des Ersparnisses am Ende führen sollen. Zwar ergibt sich aus den §. 7 angeführten Beschlüssen der zweyten Kammer sattsam, daß diese Kammer das Budget vom Jahre 1820 als nicht erfüllt betrachte. Aber die endliche und die Hauptfrage: wo nun wegen dieser Nichterfüllung des Budgets geschehen solle? — hat dieselbe Kammer auf den nächsten hdtag ausgesetzt. Sien gen nun auch die vorliegenden Beschlüsse auf eine jede einzelne Angabe der abgelegten Rechenschaft ein, und sollten auch alle diese Beschlüsse für sich die Zustimmung der Ersten Kammer haben, so würde es doch noch immer bedenklich seyn, schon jetzt zu einer Be-

schlußnahme zu schreiten; denn endliches Resultat nicht mit Gewißheit vorauszuhehen ist.

§. 15.

3) Der von der Commission gemachte Antrag hat auch das für sich, daß er den Schwierigkeiten vorbeugt, welche sonst bey dem vorliegenden Gegenstande der Berathung wegen der Beschriften des 60. des 61. und des 73. §. der Verfassungsurkunde entstehen könnten. Es ist dormalen von einem Finanzgegenstande die Rede. Wenn also ein Beschluß der Ersten Kammer von einem Beschlusse der zweyten abweiche, so würden die Stimme der Mitglieder beider Kammern zusammengezählt. Welcher Uebelstand könnte und würde nun eintreten, wenn so bey einer Hauptprämisse die Meinung der einen, und bey einer andern Hauptgrundlage oder bey dem Endresultate die Meinung der andern Kammer das Uebergewicht erhielte?

16.

Endlich 4. gewährt er Antrag der Commission auch den Vortheil, daß die Frage: Ob, wenn ein Budget in den Ausgaben überschritten worden ist, den Kammern das Recht der Nachbewilligung zustehe? einstweilen an ihren Ort gestellt bleiben kann. Wir werden auf diese Frage weiter unten zurückkommen. Für jetzt bemerken wir nur soviel, daß, so wie die Sache eingeleitet worden ist, eine Nachbewilligung der Schwierigkeit unterliegt, daß es an einem Gesetzentwurfe fehlt, welcher eine Bewilligung verlangte.

§17.

Auf der andern Seite glaubt die Commission nicht die Einwendung befürchten zu müssen, daß ihrem Antrage die Verfassungsurkunde §§. 60. 61. 73. entgegenstehe. Denn es ist in dem Antrage der Commission

nicht von einer Abänderung oder Verbesserung der Beschlüsse der zweyten Kammer, sondern nur von der Aussetzung der Beschlusnahme bis zum nächsten Landtage die Rede; auch liegt dergleichen noch nicht ein Ganzes zur Abstimmung vor, und gleichwohl drückt sich die Verfassungsurkunde (§. 60) so aus:

„Ein Gesekentwurf über Finanzgegenstände (vergl. §. 73.) kann nur dann, wenn er von der zweyten Kammer angenommen worden ist, an die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen gebracht werden.“

§. 18.

Uebrigens wird man den Antrag der Commission nicht so deuten, als ob sie die Ansicht der zweyten Kammer, daß das Budget vom Jahre 1820 während des Rechnungsjahres 1820 — 1821 nicht beobachtet worden sey, irrig gefunden habe, und noch weniger so, als ob sie Anstand genommen habe, ihre Meinung über diese Ansicht auszusprechen. Sie trägt kein Bedenken, sich für dieselbe Ansicht unumwunden zu erklären. Von bedeutenden Veränderungen und Einschränkungen, die man, um die so feyerlich verhiessenen Ersparnisse in Vollziehung zu setzen, gemacht hatte, ist in der abgelegten Rechenschaft nicht das Erwünschte zu ersehen. Vielmehr hat das Finanzministerium als Ersparnisse sogar Ausgaben, die nicht gemacht zu werden brauchten, aufgeführt. Auch von den Folgen, welche die Aufstellung einer „Staatsverwaltungs- Vereinfachungs- und resp. Ersparungs- Commission“ gehabt hat, ist nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen!

Ueber die von der Beobachtung eines
Budgets abzulegende Rechenschaft
im Allgemeinen.

§. 19.

Die Aufgabe, welche die Kammer durch die Beschlusnahme über die abgelegte Rechenschaft, zu lösen hat, ist auch deswegen so wichtig und so schwierig, weil die Auflösung ohne Vorgang in der Vergangenheit, zur Regel für künftige Fälle dienen kann und wird.

Das Finanzministerium scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn, daß der vorliegende Fall nach der Analogie der Fälle zu beurtheilen sey, in welchen ein Verrechner der ihm vorgesetzten Behörde Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegt. Einer andern Ansicht folgte offenbar die zweite Kammer, indem sie das Recht der Nachbewilligung in Anspruch nahm. Sie wollte die Resultate einer solchen Rechenschaft, in wie fern sie von dem Budget abweichen, im Wege der Gesetzgebung erledigen.

Desto nothwendiger ist es, das, was geschehen ist, und was in Zukunft geschehen soll, aus einem selbstständigen und allgemeinen Gesichtspuncte zu betrachten.

§. 20.

Ein jeder Staat, welcher in seinem Haushalte Ordnung stiften und erhalten will, muß die Einrichtung treffen, daß über die gesammte öffentliche Einnahme und Ausgabe von Zeit zu Zeit Rechnung abgelegt werde.

In einem Staate, in welchem (wie in dem unserigen) ein Budget, und zwar ein mit Zustimmung der Kammern festgesetztes Budget, die Regel der Staatshaushaltung ist, hat eine solche Gesamtrechenschaft noch überdieß einen besondern Sinn und Zweck.

Denn erstens: es liegt einer solchen Verwaltung die Voraussetzung zum Grunde, daß die Einnahme und die Ausgabe eines jeden einzelnen Jahres — im Ganzen und im Einzelnen — einer im voraus bestimmten Regel unterworfen werden könne, und gesetzlich unterworfen sey. Allein die Wirklichkeit kann dieser Voraussetzung vollkommen nie entsprechen. Bald wird im Ganzen, bald wird in einzelnen Fächern mehr ausgegeben, als der bewilligte Credit auszugeben gestattete; bald wird weniger eingenommen, als man einzunehmen erwartete. Ohnehin ist es eine nur willkührliche, (wenn auch sehr zweckmäßige) Einrichtung in der Staatshaushaltung, Abschnitte nach Jahren zu machen; die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, sie können nur in den Rechnungen nach Jahren gesondert werden. — Die Aufgabe also, welche bey dieser Regel der Staatshaushaltung mittelst jener Gesamtrechnenschaft zu lösen ist, besteht darinne, die Praxis mit der Theorie in Uebereinstimmung zu setzen — d. h. die wirkliche Einnahme und Ausgabe eines jeden Jahres mit der im Budget bestimmten oder vorausgesetzten — im Ganzen und im Einzelnen — in Einklang zu bringen, um das Budget eines jeden Jahres auch nach Ablauf des Jahres, als ein für sich bestehendes Ganzes behandeln zu können.

Hierzu kommt zweytens: daß, so wie in den Staaten dieser Art das Budget mit Zustimmung der Kammern festgesetzt wird, ebenso jene Ausgleichung zwischen der wirklichen und der vorausgesetzten Einnahme und Ausgabe nicht ohne die Zustimmung oder Genehmigung der Kammern geschehen kann. Wenn auch die den Kammern in dieser Beziehung zustehenden Rechte nach der Verschiedenheit der Verfassungen verschie-

den seyn können, und verschieden sind, so würden doch die Kammern, wenn sie bey der abzulegenden Rechenschaft und bey jener Ausgleichung überall keine Stimme hätten, mehr dem Namen als der Sache nach ein Bewilligungsrecht haben.

Mit einem Worte also, in einem Staate der obengedachten Art, müssen mit der Gesamtrechenschaft über Einnahme und Ausgabe Maßregeln verbunden werden, mittelst welcher das Budget, auf welches sich die Rechenschaft bezieht, und zwar auf eine dem Bewilligungsrechte der Kammern entsprechende Weise, aufrecht erhalten wird.

§. 21.

Unter den verschiedenen Maßregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes ergriffen werden können, dürfte sowohl in rechtlicher, als in staatswirtschaftlicher Hinsicht die vorzüglichste die seyn, daß jedesmal, so wie die Gesamtrechenschaft über die wirkliche Einnahme und Ausgabe eines oder mehrerer Budgetjahre den Kammern abgelegt wird, zugleich ein Gesetzentwurf zur Berichtigung und Abschließung des Budgets für dieses Jahr, oder für diese Jahre — das Resultat der abgelegten Rechenschaft — den Kammern vorgelegt wird.

Es hat diese Maßregel das Ansehn der französischen Finanzverwaltung für sich, (vergl. insbesondere das Gesetz v. 25. März 1817 tit. XII. und das Gesetz v. 15. März 1818 Art. 107.) einer Verwaltung, welche sich im Rechnungsfache ganz besonders auszeichnet. Es gewährt diese Maßregel noch den Nebenvortheil, daß sie die Verhandlungen der Kammern über die abgelegte Rechenschaft nicht wenig abkürzt.

§. 22.

Der Inhalt eines solchen Gesetzes wird nicht nur nach Zeit und Umständen, sondern auch nach Maßgabe des verschiedenen Umfanges der den Kammern zustehenden Rechte verschieden seyn. Anders wird das Gesetz, z. B. in den Staaten lauten, in welchen die Kammern nur das Recht der Steuerbewilligung haben, anders in den Staaten, in welchen die Kammern zugleich berechtigt sind, die Verwendung der öffentlichen Einkünfte, namentlich in der Maaße zu bestimmen, daß sie den Betrag der Ausgaben im Einzelnen (mittelft specieller Credite) festsetzen, wenn sich schon, wie von einem Mitgliede der Commission ausdrücklich bemerkt wurde, auch in dem letztern Falle die Kammern bey der Entscheidung über eine ihnen abgelegte Rechenschaft ohne Gefahr auf die Erwägung beschränken könnten, ob eine unbewilligte Auflage erhoben, die Einnahme im Ganzen überschritten worden sey?

Das Großherzogthum Baden gehört übrigens unstreitig zu den Staaten der letzteren Art. Denn der §. 55. der Verfassungsurkunde, nach welchem mit dem Entwurfe des Auslagengesetzes das Staatsbudget den Kammern zu übergeben ist, kann wohl nur in dem Sinne gedeutet werden, daß den Kammern das Recht zustehe, nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die Verwendung der Staatseinkünfte, und zwar speciell zu bestimmen. Zu demselben Resultate führt der §. 59. derselben Urkunde, nach welchem die Civilliste, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden kann.

Auch sind in diesem Geiste, nach dem Vorgange

verwandter Staaten, die Budgets abgefaßt worden, welche die Regierung den Kammern im Jahre 1820 und im Jahre 1822 vorgelegt hat.

In dem Großherzogthume Baden also würde ein Gesetz der in Frage stehenden Art zugleich eine Nachbewilligung wegen derjenigen Summen enthalten, um welche der in dem Budget bestimmte Betrag der einzelnen Ausgaben überschritten worden wäre.

§. 23.

In der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der in dem Obigen erörterten Maßregel, trägt nun die Commission darauf an:

Seine Königl. Hoheit, den Großherzog, mittelst einer besondern Vorstellung unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, den Kammern in Zukunft auf einem jeden ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf zur definitiven Regulirung, der in den letztverflossenen Budgetsjahren statt gehabten Einnahmen und Ausgaben, (insofern die Rechnungen dieser Jahre geschlossen seyn können,) zugleich mit „der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder,“ während dieser Jahre vorlegen zu lassen.

§. 24.

Die Commission erlaubt sich, in Beziehung auf diesen Vorschlag, noch folgendes hinzuzufügen:

Unser Staatshaushalt hat mit dem der meisten deutschen Bundesstaaten das gemein, und weicht von dem Haushalte anderer Staaten, z. B. von dem des britischen und von dem des französischen Reichs darin ab, daß die Staatseinnahme theils in Geld, theils in Naturerzeugnissen (z. B. in Frucht und

Wein) besteht. Wir wollen hier nicht auf die staats- und nationalwirthschaftlichen Vortheile oder Nachtheile einer Staatseinnahme, welche blos in Geld besteht, eingehen. So viel ist wenigstens gewiß, daß zu dem Systeme der Budgets, also zu dem Systeme, welches zu dem Wesen unserer Verfassung gehört, nur eine reine Geldeinnahme stimmt. Denn nur eine Einnahme dieser Art hat diejenige Sicherheit und Gewißheit, welche die Staatseinnahme haben muß, wenn man im Stande seyn soll, ein Budget genau zu entwerfen und gehörig zu vollziehen.

Dabey wurde in Ihrer Commission von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, daß man doch ein jedes, der Verfassung nach, zulässige Mittel anwenden möge, das Staatseinkommen immer mehr und mehr in ein reines Geldeinkommen zu verwandeln. Es wurde in dieser Hinsicht unter anderem von unserem verehrungswürdigen Herrn Präsidenten, der gewiß sehr beherzigungswerthe Vorschlag in Anregung gebracht, die Civilliste durch Domänen zu dotiren, ein Vorschlag, der sich auch durch mehrere andere Vortheile, die er zufällig gewähren würde, empfiehlt.

So bedeutend aber auch die Schwierigkeiten sind, welche die dermalige Beschaffenheit unseres Staatseinkommens der Festsetzung und Beobachtung des Budgets entgegenstellt, so liegt doch in eben diesen Schwierigkeiten ein neuer Grund, durch eine möglichst vollkommene Ordnung des Rechnungswesens das Gleichgewicht zwischen dem Budget, der gesetzlichen Regel für den Staatshaushalt, und zwischen der wirklichen Einnahme und Ausgabe des Staates zu erhalten oder wieder herzustellen.

Wiederholung der in diesem Berichte
enthaltenen Anträge:

- 1) Dem Beschlusse der zweyten Kammer, wegen des von dem Finanzministerio in Anspruch genommenen Betriebscapitals beizutreten; (S. 7.)
- 2) den Wunsch im Protokolle auszusprechen, dieses Betriebscapital, insbesondere bey der Abfassung des jetzigen Budgets, zur Erleichterung des Landes zu benutzen; (S. 8.)
- 3) die Beschlußnahme über die übrigen, dermalen vorliegende, Beschlüsse der zweyten Kammer einweilen ausgefetzt seyn zu lassen; (S. 12.)
- 4) Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, mittelst einer besondern Vorstellung unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, den Kammern in Zukunft auf einem jeden ordentlichen Landtage einen Gesekentwurf zur definitiven Regulirung der in den letztverfloßenen Budgetsjahren statt gehabten Einnahmen und Ausgaben (in so fern die Rechnungen dieser Jahre geschlossen seyn können,) zugleich mit der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder während dieser Jahre, vorlegen zu lassen."